

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Schiesshütten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ebenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitetruppe im Felde wurden, besonderes Ansehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Banner begleiten durften, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.¹⁾

Auch die **Schießhütten** genossen ganz besondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der sog. „Landsfrieden“, „auf daz sich mit etwan ein oder der ander durch übereilten eyßer sich vergreife und versähle“. Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschluß vom 25. April 1552: „Von wegen den Hindersassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, wel- lind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nüt witterschüpfen.“ Überhaupt hielt der Rat auf gutes Einvernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durfte da auch keinerlei Unzug getrieben werden mit „kopen vld ferzen“²⁾. Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: „Van Ein schüß oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Unhöfliche worth brauchen vnd so Einer den Andern salve honore, heißt blaßen, denselbigen solle der schützen meister lassen brütschen³⁾, auch der

¹⁾ Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunstfertigkeit im Schießen, als wegen dem freieren, flottern Leben „bei die Soldaten“, wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

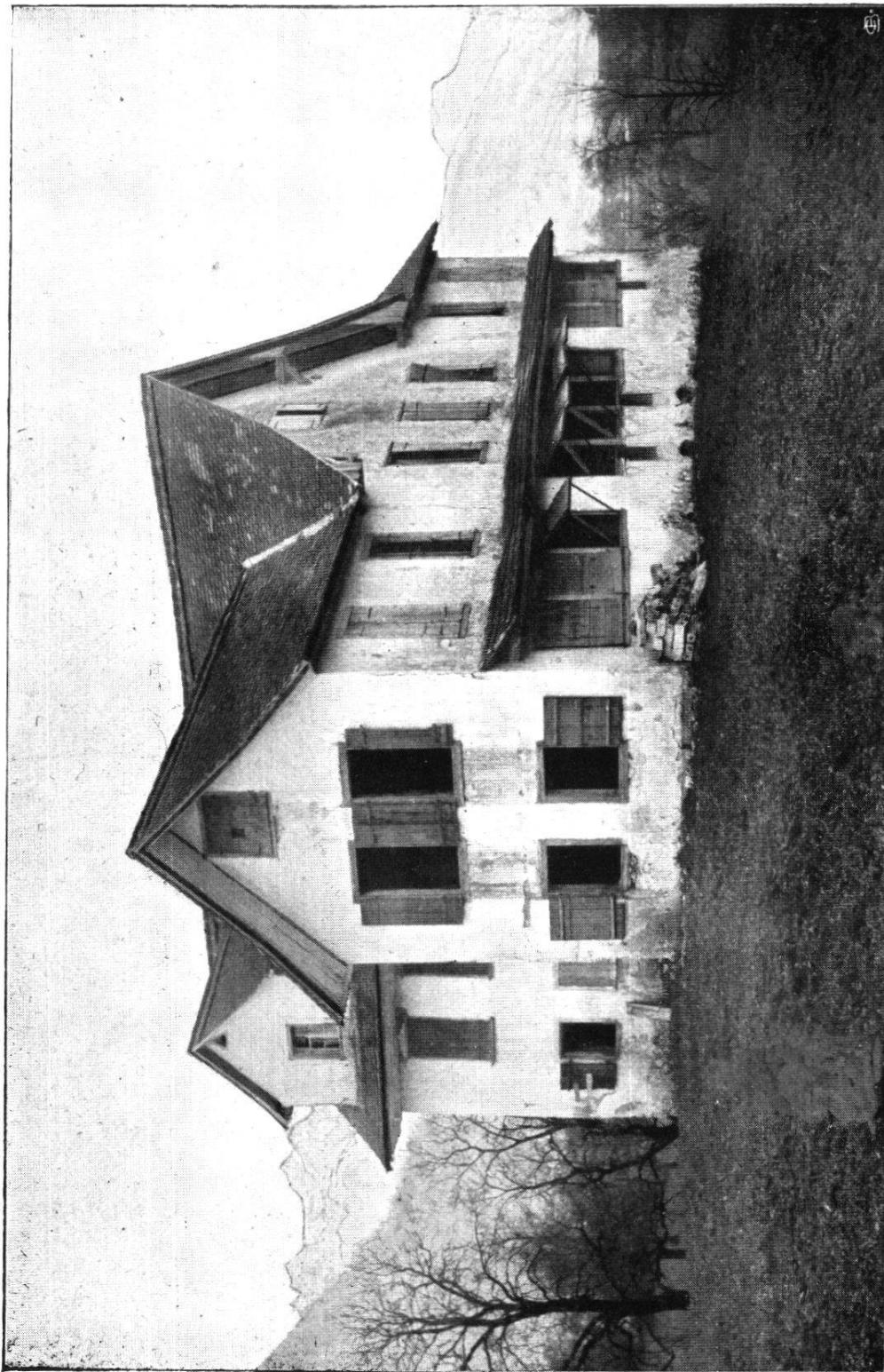
²⁾ Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anständiger erklären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuflucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Rat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu „koppeln“ d. h. zu „görbsen“. Um dem abzuhelfen, ließ der Fürst einen bekannten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Rat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

³⁾ Das besorgte prompt und gewöhnlich unter einem bestimmten Ceremoniell der „Brütschenmeister“, so genannt von seinem aus Leder

fehlbare sich gehorsamb Einstellen soll bey Einer maß Wein straf.“ Dagegen wurde auf den Schießhütten nicht nur geschossen, sondern auch getanzt, gegessen und getrunken, worin unsere Altvordern Meister gewesen zu sein scheinen; Temperenz und Abstinenz waren noch unbekannte Begriffe und der Vegetarier eine unbekannte Größe. Wer sich im Gütlichtun jedoch „übertrabete“, wurde gebührend bestraft; das ist sogar vornehmen Leuten passiert. So berichtet das gesessene Landrats-Protokoll vom 24. April 1646: „Nachdem vor Etwas Zeits Johann Franz Abberg vff dem schützenhauß in Ungelegenheiten gerathen, derb mit Worten vmb so weit sich vertrabet, daß es Einem Frydbruch glich erschinen. Und vff daß um die Rundtschäften verhört vnd durch sein H. H. Vater Herrn Landtammann Joh. Sebastian ab Uberg inständig gebeten worden, Inna umb den Standt zu verschonen, In Ansehung, daß Er wegen seiner Zuget nit gewußt, daß Er hierob so weit verfehlet vnd auch der Trunkh selbiger Zeit bey Ime meister gewesen. Alß ist Im diesen vnd andern Ursachen wegen, daß Standts verschont, daß besser glaubt vnd hundert & buoz vfferlegt worden.“

Hinwiederum geschah es oft, daß Leuten, gegen welche ein Trinkverbot erlassen war, aus Gnaden gestattet wurde, „vff der schießhütten ein gemeini zimliche Tag vrten“ zu tun; so z. B. 1548 dem Heini Schoren, Stoffel Würner und Hans Näs. Es scheint, daß sogar das „Tabaktrinken“ auf dem Schützenhaus von Schwyz geduldet wurde. Am 18. Oktober 1689 beschloß nämlich der gesessene Landrat: „daß Tabakhs halber ist vndt soll selbiger anderß nit zuo Trinkhen verbotten sein, als bey der Kirchhen, in den Wirthshäusern vnd vff dem platz, auch in den gadmern und streuwihüsern, vnd das bei einem Loizthaler zuo Buoz, vndt soll der eine Halbtheil dem Kleger oder Leider desselben zugehören, der ander aber der Oberkeit.“ Die

oder flatschendem Holze bestehenden Szepter, der „Pritsche“. Der Pritschenmeister fehlte auf den meisten größern Zielläden nicht und übte da rücksichtslos die „niedere“ Polizei, wobei seine Amtsbesuugnisse oft in Unzug ausarteten. Noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts findet man seine Spuren in den Schützenhäusern.



Das Schützenhaus auf dem Eigenwies.

„Schießhütten“ zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.¹⁾

Gehen wir nun ein wenig unsern alten **Schützengesellschaften** und **Schützenhäusern** nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem „alten Land“ zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landessäckelmeister auch Beiträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Tberg und Illgau, und der Rath erwarb sich dadurch auch eine gewisse Eigentums- und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Gesetz vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schützenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschäften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als notwendig befunden, „daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds-Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationskosten niemal mehr dem Hr. Bezirks-Säckelmeister, und den Gemeinden zufallen.“ Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: „daß sämmtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirchgang befindliche, als wahres Eigentum mit Nutzen und Be schwerden überlassen sein sollen.“

¹⁾ Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu befürchtender Gefahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 ♂ in Einsiedeln. (Ochsner, „Das Schießwesen im alten Einsiedeln“, in den „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft IX.)